

**SELBSTREGULIERUNGSKODEX
LAUT GESETZ VOM 6. NOVEMBER 2003, NR. 313**

**Artikel 1
(Zielsetzungen)**

1. Vorliegender Selbstregulierungskodex enthält Bestimmungen über Informationsprogramme und Programme der politischen Kommunikation in den lokalen Hörfunk- und Fernsehsendern, die auf der Grundlage der im Gesetz vom 22. Februar 2000, Nr. 28, abgeändert durch das Gesetz vom 6. November 2003, Nr. 313, enthaltenen Prinzipien formuliert wurden.

**Artikel 2
(Begriffsbestimmungen)**

1. Im Sinne des vorliegenden Selbstregulierungskodex versteht man

a) unter "lokalem Hörfunk- und Fernsehsender" jedes Subjekt, das über eine Ermächtigung oder Konzession oder eine andere Bewilligung zur Ausstrahlung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen auf lokaler Ebene verfügt;

b) unter "Informationsprogramm" die periodischen Nachrichtensendungen im Fernsehen und Hörfunk und jegliche andere Nachrichtensendung oder jedes andere Programm, mit denen Informationen vermittelt werden, die überwiegend journalistisch aufgemacht und durch die Verknüpfung von aktuellen Themen und Berichterstattung gekennzeichnet sind;

c) unter "Programm der politischen Kommunikation" jedes Programm, in dem die Darlegung von Meinungen und politischen Einschätzungen überwiegt, die solcherart aufbereitet werden, dass auf jeden Fall eine dialektische Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen - auch über mehrere Sendungen verteilt - erfolgt;

d) unter "kostenpflichtiger politischer Belangsendung" jegliche gemäß den nachfolgenden Artikeln 6 und 7 erstellte Sendung, in der ein Programm oder eine politische Meinung dargelegt wird;

e) unter "Wahl- oder Referendumszeitraum" die Zeit zwischen der Kundmachung der Wahlausschreibung oder der Ausschreibung des Referendums bis zum Abschluss der Wahl- oder Referendumskampagne.

**Artikel 3
(Programm der politischen Kommunikation)**

1. Im Wahl- oder Referendumszeitraum müssen die Programme der politischen Kommunikation, welche die lokalen Fernseh- und Hörfunksender ausstrahlen möchten, eine effektive Gleichbehandlung - auch hinsichtlich der Sendezeiten und Sendedauer - der wahlwerbenden Formationen gewährleisten.

2. Die Gleichheit der Bedingungen laut Absatz 1 betrifft die in den zu wählenden Gremien vertretenen politischen Formationen, die Listenverbindungen und die konkurrierenden Listen, im Falle einer Stichwahl die beiden zu dieser zugelassenen Kandidaten; bei den Referenden die Befürworter und die Gegner der einzelnen Fragestellungen.

3. Die Programme der politischen Kommunikation müssen von den lokalen Hörfunk- und Fernsehsendern periodisch in Sendeblöcken ausgestrahlt werden, die auf die gesamte Sendezeit verteilt sind, u. zw. auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen in ihren Vorschriften und Anwendungsbestimmungen festgelegten Kriterien.

**Artikel 4
(Informationsprogramme)**

1. Die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender müssen in ihren Informationsprogrammen den Pluralismus durch Gleichbehandlung, Objektivität, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit gewährleisten.

2. Auf jeden Fall bleibt die Freiheit des Senders zu Kommentaren und zu Kritik gewahrt, wobei Informationen und Meinungen auf jeden Fall klar auseinander zu halten sind und die Achtung der Personen zu gewährleisten ist. Die Lokalsender, die von Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften ohne Gewinnzweck betrieben werden (Artikel 16 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. August 1990, Nr. 223 und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f des Beschlusses der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen vom 1. Dezember 1998, Nr. 78), können die Prinzipien, für die sie einstehen und die in den besagten Bestimmungen angeführt sind, darlegen.

3. Im Wahl- oder Referendumszeitraum ist es verboten, in den Hörfunk- und Fernsehsendungen - mit Ausnahme der Sendungen der politischen Kommunikation und der politischen Belangsendungen - auch nur indirekte Wahlempfehlungen zu geben oder die eigenen Partei- bzw. Listenpräferenzen kundzutun.

Artikel 5 (Politische Belangsendungen)

1. Im Zeitraum laut Artikel 2 Absatz 1 Buchst. e) können die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender kostenpflichtige politische Belangsendungen laut nachfolgendem Artikel 6 ausstrahlen.

2. Im Zeitraum laut Artikel 2 Absatz 1 Buchst. e) können die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender zudem kostenlose politische Belangsendungen laut den geltenden Bestimmungen, insbesondere laut Artikel 4 Absätze 3 und 5 des Gesetzes vom 22. Februar 2000, Nr. 28, ausstrahlen.

3. Außerhalb des Zeitraums laut Absatz 1 können die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender kostenpflichtige politische Belangsendungen laut den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 7 ausstrahlen.

Artikel 6 (Kostenpflichtige politische Belangsendungen im Wahl- oder Referendumszeitraum)

1. Allen politischen Formationen muss der Zugang zu den Sendungen laut vorliegendem Artikel zu gleichen finanziellen Bedingungen gewährleistet werden.

2. Ab dem Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung oder der Ausschreibung des Referendums und bis zum vorletzten Tag vor dem Wahl- oder dem Referendumstag müssen die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender, die Sendungen laut Absatz 1 ausstrahlen wollen, die entsprechenden Sendezeiten durch eine Ankündigung anbieten, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens einmal pro Tag zur besten Sendezeit auszustrahlen ist.

3. In dieser Ankündigung müssen die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender die politischen Formationen informieren, dass an ihrem Sitz, dessen Anschrift, Telefon- und Faxnummer anzugeben ist, ein Dokument hinterlegt ist, in das jeder Interessierte Einsicht nehmen kann; im Dokument muss Folgendes angegeben werden:

- a) die Zeiten, während welcher die Sendezeiten vorgemerkt werden können mit Angabe des allerletzten Termins, innerhalb dessen Sendezeiten vorgemerkt werden können;
- b) die Art der Vormerkung der Sendezeiten;
- c) die autonom von jedem lokalen Hörfunk- und Fernsehsender für die Inanspruchnahme dieser Sendezeiten festgelegten Tarife;
- d) allfällige weitere Umstände oder technische Elemente, die für die Inanspruchnahme der Sendezeiten von Bedeutung sind.

4. Jeder lokale Hörfunk- und Fernsehsender muss die Vormerkungen aufgrund der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigen.

5. Den politischen Formationen, welche um Sendezeiten für Belangsendungen laut Absatz 1 ansuchen, müssen gleich gute Bedingungen gewährt werden wie jenen politischen Formationen, die schon Sendezeiten gekauft haben.

6. Die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender dürfen für die Belangsendungen laut Absatz 1 nicht mehr als 70 % des Listenpreises für Werbung in Rechnung stellen. Die betroffenen politischen Formationen können die

Überprüfung der Preislisten beantragen, anhand deren die Bedingungen für den Zugang zu den Belangsendungen laut Absatz 1 festgelegt wurden.

7. Werden nach Gebieten differenzierte Belangsendungen laut Absatz 1 ausgestrahlt, müssen auch die für jedes Gebiet geltenden Tarife angegeben werden.

8. Die Ausstrahlung der Ankündigung laut Absatz 2 und 3 ist Grundbedingung für die Ausstrahlung der kostenpflichtigen politischen Belangsendungen im Wahl- oder Referendumzeitraum; wird die Frist laut Absatz 2 nicht eingehalten, kann die Ausstrahlung der Belangsendungen auch am zweiten Tag nach dem Tag der Ausstrahlung der Ankündigung beginnen.

9. Die lokalen Hörfunksender müssen den Belangsendungen laut Absatz 1 einen gesprochenen Hinweis mit folgendem Wortlaut vor- und hintanstellen: "Kostenpflichtige Belangsendung zu den Wahlen/zum Referendum", wobei die auftraggebende politische Formation anzugeben ist.

10. Die lokalen Fernsehsender müssen während der gesamten Dauer der Belangsendungen laut Absatz 1 folgenden Hinweis einblenden: "Kostenpflichtige Belangsendung zu den Wahlen/zum Referendum", wobei die auftraggebende politische Formation anzugeben ist.

11. Die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender dürfen im Wahlzeitraum keine Verträge über die Zurverfügungstellung von Sendezeiten für kostenpflichtige politische Belangsendungen an Kandidaten abschließen, die den von den Bestimmungen über die höchstzulässigen Wahlausgaben je Kandidat vorgesehenen Betrag um mehr als 75 % überschreiten.

Artikel 7 (Kostenpflichtige politische Belangsendungen außerhalb der Wahl- oder Referendumszeiträume)

1. Außerhalb der Wahl- oder Referendumszeiträume können die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender kostenpflichtige politische Belangsendungen unter Einhaltung der Bestimmungen laut Artikel 6 Absätze 1, 5, 6 und 7 ausstrahlen.

2. Die lokalen Hörfunksender müssen den Belangsendungen laut Absatz 1 einen gesprochenen Hinweis mit folgendem Wortlaut vor- und hintanstellen: "Kostenpflichtige politische Belangsendung", wobei die auftraggebende politische Formation anzugeben ist.

3. Die lokalen Fernsehsender müssen während der gesamten Dauer der Belangsendungen laut Absatz 1 folgenden Hinweis einblenden: "Kostenpflichtige politische Belangsendung", wobei die auftraggebende politische Formation anzugeben ist.

Artikel 8 (Gleichzeitig ausgestrahlte Sendungen)

1. Die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender, welche gleichzeitig Sendungen ausstrahlen und dabei eine Sendegebiet erreichen, das mit jenem übereinstimmt, das vom Gesetz für die gesamtstaatlichen Sender vorgesehen ist, unterliegen vorliegendem Selbstregulierungskodex einzig und allein in Bezug auf die Sendezeiten, in denen keine gleichzeitige Ausstrahlung erfolgt.

Artikel 9 (Sanktionen)

1. Bei Übertretung des vorliegenden Selbstregulierungskodex werden die Bestimmungen laut Artikel 11-quinquies des Gesetzes vom 22. Februar 2000, Nr. 28 angewandt.